

Öffentliches Expertengespräch „25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention“ am 12. November 2014

Holger Hofmann, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Kinderhilfswerkes

1. Wie sieht es mit der Verankerung der Kinderrechte auf der kommunalen Ebene (in den kommunalen Satzungen) aus?

Die Kommunalverfassung ist ein zentrales Instrument Kinderfreundlichkeit zu erreichen und der Ort, in dem die Kinderrechte verankert werden müssen, damit sie von den Kindern und Jugendlichen erlebbar sind. Die Darstellungen der Experten Sedlmayr und Maywald werden hier ergänzt durch einen spezifischen Blick auf Bestimmungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung, da diese durch übergeordnete gesetzliche Grundlagen nur unzureichend abgesichert sind.

Zu Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen finden sich in der Gemeindeordnung bzw. in Kommunalverfassung keine entsprechenden Bestimmungen in:

- Bayern
- Mecklenburg-Vorpommern
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen
- Brandenburg (dafür weitgehend im AG SGB VIII + Änderung der Kommunalverfassung in Diskussion)
- Berlin (dafür weitgehend im AG KJHG): „In jedem Bezirk sind (...) geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (...) sicherzustellen (...) Den Kindern und Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Interessen und Belange herauszufinden(...).“

Kann-Bestimmungen zu Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung sind gegeben in:

- Baden-Württemberg (Änderung der Gemeindeordnung in der Diskussion)
- Nordrhein-Westfalen
- Bremen (sehr weitgehend in der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven)
- Saarland: §49a Abs 1-3: „Die Gemeinden können bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Für Jugendliche können hierzu Gremien eingerichtet werden. Das Nähere ist von den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen(...). Kinder können über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.“

Soll-Bestimmungen zu Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung:

- Hessen
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz: §16c: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, dies in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
Konto-Nr.: IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto: IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat

Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Muss-Bestimmungen zu Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung:

–Hamburg

–Schleswig-Holstein: § 47f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.
(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) fordert, die Kommunalverfassung dahingehend zu gestalten, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verbindlich geregelt ist, Interessensvertretungen von Kindern rechtlich abgesichert sind und bei der Stadtplanung die Interessen von Kindern im Mittelpunkt stehen.

2. Wie kann das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden?

Beteiligungsrechte bilden neben den Schutz- und Förderrechten die dritte von drei gleichberechtigten Säulen der UN-Kinderrechtskonvention(UNKR). Mit dem 25jährigen Jubiläum der UNKR sind Politik und zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, die Umsetzung dieses in Deutschland geltenden Rechtes zu überprüfen und zu klären, ob der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland entsprechend der Konvention eingelöst ist.

Positiv ist zunächst festzuhalten, dass auf kommunaler Ebene in den vergangenen Jahrzehnten viele unterschiedliche Formen und Ansätze der Mitwirkung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen entwickelt wurden. Dazu zählen insbesondere Kinder- und Jugendparlamente sowie Projekte der Verkehrs- und Wohnumfeldplanung oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Kitas, Jugendfreizeitstätten bzw. Jugendwohnheimen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Breite und Konstanz Kinder- und Jugendbeteiligung vom Willen und den Ressourcen engagierter Erwachsener abhängig ist und sich gute Praxisbeispiele nicht weiträumig genug entfalten. Die Diskrepanz zwischen fachpolitischen Zielen und Absichtserklärungen einerseits und der Partizipationswirklichkeit wurde in Stellungnahmen des Bundesjugendkuratoriums wiederholt festgestellt. Insbesondere wurde eine Verstetigung von oft nur zeitlich befristeten Angeboten angemahnt. Leider hat sich bis heute trotz weiterer guter Best-practice-Modelle und -Erfahrungen an dieser Problemstellung nichts verändert. Wie die meisten Kinder- und Jugendstudien belegen, stehen diesen eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten seitens der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich hohe Bereitschaften und Motivationen zur Mitwirkung gegenüber. Maßnahmen sind auf die Haltung der Akteure, auf Methoden und Strukturen zu beziehen.

Der unter 1. dargestellte Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern zu Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen hat deutlich gezeigt, dass diese in vielen Fällen noch „in den Kinderschuhen“ stecken. Der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird seitens der Landesregierungen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt, sei es aus Nachlässigkeit oder politischer Anschauung. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland sind ein Flickenteppich und entsprechen nicht durchgängig den Standards, die nötig und möglich sind. Es liegt ein eklatanter Verstoß gegen die Artikel 3, 4 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention vor, die die Vorrangstellung des Kindeswohls, die Verwirklichung der Kinderrechte und die Berücksichtigung des Kindeswillens anerkennen. Bund und Länder sind aufgefordert, hier umgehend alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu treffen.

Insgesamt legen die Ansprüche der am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getretenen UNKR einen Paradigmenwechsel in der Politik nahe. Die Beteiligung junger Menschen darf sich nicht auf eine Politik für Kinder beschränken, sondern ist mit Kindern zu gestalten und einer beteiligenden Politik, die auf den Kinderrechten ruht und diese zur Verwirklichung führt. Kinder als Subjekte ihres Lebens zu betrachten und nicht mehr nur als Abhängige, die eine lange Phase der Vorbereitung benötigen um selbst zu werden, reflektiert den Anspruch auf Entfaltung von Individualität. Kinderrechte sind Bürgerrechte und müssen dementsprechend etabliert werden. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass sie oftmals als lästiges Anhängsel gesehen und von Politik und Verwaltung entsprechend nicht wahrgenommen werden. Es dominiert weiterhin das Bild eines bedürftigen und gefährdeten Kindes, dessen Interessen wesentlich Erwachsene zu vertreten haben

In allen Gemeindeordnungen/Bezirksverwaltungsgesetzen/Beirätegesetzen sollten Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert werden. Diese Beteiligungsrechte müssen Pflichtaufgabe der Kommunen/Bezirke werden. Dazu gehört auch eine Darlegungspflicht der Kommunen/Bezirke, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurde. Hier können die entsprechenden Regelungen der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung als Vorlage dienen.

Sowohl auf der Landesebene als auch auf kommunaler Ebene sollten Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche gesetzlich verankert sowie mehr als bisher unterstützt und gefördert werden. Dazu gehört auch eine gesetzliche Verankerung von Kinderbeauftragten sowie von Kinder- und Jugendparlamenten.

Beteiligungsrechte für Kinder sollten bereits in Kindertageseinrichtungen zum Standard gehören und sind als Bestandteil von Bildungs- und Rahmenplänen in Kindertageseinrichtungen einzubinden. Entsprechende didaktische Materialien müssen bereitgestellt und von Kindertageseinrichtungen und Schulen angeschafft werden.

Die Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern müssen ausgebaut werden. Dazu zählen vor allem die verbindliche Wahl einer Klassensprecherin bzw. eines Klassensprechers ab Jahrgangsstufe 1 sowie mindestens gleiche Beteiligungsrechte von Schülervertretungen auf Schulebene sowie Stadt-/ Bezirks-/Landesschülervertretungen analog der gesetzlichen Bestimmungen für

Elternvertretungen. Außerdem sollten in den Klassenkonferenzen unabhängig von der Jahrgangsstufe Schülerinnen und Schüler vertreten sein. Auch bei der Besetzung der Sitze für Schülerinnen und Schüler in der (Gesamt) Lehrerkonferenz sollte es keine Einschränkungen aufgrund der Jahrgangsstufen geben. In der Schulkonferenz müssen Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Jahrgangsstufe mindestens in Drittelparität mit Sitz und Stimme vertreten sein. Einschränkungen der Drittelparität durch Veto- und Einspruchsrechte dürfen nicht zulässig sein. Damit sich die Schülerinnen und Schüler sinnvoll auf die Gremiensitzungen vorbereiten können, müssen ihnen die zur Beratung und Entscheidung notwendigen Informationen rechtzeitig vorab zukommen. Zudem sollte es für Schülerinnen und Schüler bei Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit, z. B. der Diskussion und Verabschiedung eines Leitbildes für die Schule, ein eigenständiges Beteiligungsverfahren geben. Neben der Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten sollten in den Schulen verpflichtend altersangemessene Methoden zur Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern entwickelt werden, die sich nicht in Gremien engagieren. Zudem sollten flächendeckend Klassenräte in Grundschulen und nachfolgend in den Sekundarstufen eingerichtet werden. In die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie in der Weiterbildungen für Schulleitungen müssen Demokratieerziehung und Partizipation inklusive Feedbacksystemen als verpflichtender Bestandteil aufgenommen werden.

Zur Moderation von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen im Gemeinwesen sollten entsprechende Moderatorinnen und Moderatoren ausgebildet werden. Zudem sollten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher für Partizipationsprozesse in Kindertageseinrichtungen und Schulen qualifiziert werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen ihren Auftrag nach § 78 SGB VIII, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzustreben, ernster als bisher verfolgen. Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche müssen hinsichtlich ihrer Umsetzung kontinuierlich evaluiert werden. Außerdem sollte die Öffentlichkeit stärker als bisher über die Evaluierungsergebnisse informiert werden.

3. Sollte das Wahlalter für Jugendliche auf 16 Jahre abgesenkt werden?

Partizipation als Bestandteil des Alltagslebens von Kindern und Jugendlichen ist von einer politischen Partizipation abzugrenzen ist. Die UN-Kinderrechtskonvention betont die Position von Kindern als Grundrechtsträger. Dies beinhaltet die grundrechtlich abgesicherte Menschenwürde und auch das Recht eines jeden, sich durch demokratische Teilhabe der Fremdbestimmung durch einen abstrakten Gesetzgeber zu entziehen – die Menschenwürde verwirklicht sich in der Selbstbestimmung des Individuums als aktives Mitglied der Gemeinschaft. In diesem Sinne und im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes ist eine Diskussion um das Wahlrecht von Kindern und Jugendlichen zu führen.

Weil Demokratie immer nur annähernd bestmöglich verwirklicht ist, unterliegt die Ausgestaltung der Grundrechte auch einem Wandel und der Verpflichtung, ihren Gehalt unter veränderten Bedingungen neu und besser zu bestimmen. Zu diesen veränderten Bedingungen gehört zum Beispiel der heutige, veränderte Altersaufbau unserer Gesellschaft. Mit dieser veränderten Gesellschaftsstruktur sind die Chancen

auf Interessenwahrnehmung der jungen Bevölkerung gesunken. Beides geht zudem mit einem signifikanten Einstellungswandel innerhalb der jungen Generation einher: Das Bewusstsein der Emanzipation und der Eigenständigkeit dieser Generation ist mit dem gesellschaftlichen Wertewandel deutlich gestiegen. Und zu guter Letzt ist eine globale Veränderung der politischen Verantwortungsdimension eingetreten, von der die heranwachsende Generation unmittelbar betroffen ist.

Gleichzeitig sind die von globalen und gesellschaftlichen Veränderungen am ehesten Betroffenen, nämlich die Kinder und Jugendlichen, von der Willensbildung durch Wahlen fast durchgängig ausgeschlossen. Unsere Gesellschaft wird von Erwachseneninteressen beherrscht, Kinder und Jugendliche können nicht selbst mittels Wahlen zur Lösung ihrer Probleme beitragen.

Deshalb tritt das Deutsche Kinderhilfswerk dafür ein, die Wahlaltersgrenze auf allen Ebenen (also von der Europa- bis zu den Kommunalwahlen) zunächst auf 16 Jahre und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abzusenken. Vorschläge wie das Familienwahlrecht, wonach Eltern gemäß der Anzahl ihrer Kinder unter 18 Jahren die entsprechende Anzahl von zusätzlichen Wahlstimmen zugewiesen werden soll oder das Stellvertreterwahlrecht, bei dem Eltern das Stimmrecht ihrer Kinder bis zum Erreichen der Wahlaltersgrenze treuhänderisch ausüben, sind abzulehnen. Das Wahlrecht ist weder veräußerlich noch verzichtbar oder abtretbar, es duldet keine Stellvertretung: es ist ein höchstpersönliches Recht.

Die Absenkung der Wahlaltersgrenze würde Politik und Parteien vor die Aufgabe stellen, Methoden und Praxis von Wahlkämpfen zu überdenken. Manch unerfreulicher Wahlkampf wirft unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes die Frage auf, ob man Kinder und Jugendliche derartigem Verhalten, unter dem gelegentlich sogar Erwachsene und die Demokratie selbst leiden, aussetzen darf. Würde auf jegliches Handeln, das für Kinder und Jugendliche unzumutbar ist, in Zukunft verzichtet, wäre das ein Fortschritt für unsere politische Kultur. Die Verantwortung vor Kindern und Jugendlichen erwiese sich dann als Maßstab, der die gesellschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen könnte.

4. Wie erfolgreich sind die Bemühungen zur Bekanntmachung des Individualbeschwerderechts für Kinder?

Es wird auf die Ausführungen der Experten Sedlmayr und Maywald verwiesen.

5. Wie kann die erfolgreiche Umsetzung des „Jugend-Checks“, der bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durchgeführt werden soll, gewährleistet werden?

Der Jugendcheck taucht als Begriff im Rahmen der Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik immer wieder auf. Was sich dahinter verbergen soll, hat sich aus den bisherigen Veröffentlichungen nicht erschlossen. Er wird bislang in den Grundsätzen und Zielen nur im Konjunktiv genannt: „Dazu könnte ein „Jugendcheck“ gehören, der alle Vorhaben auf ihre Auswirkungen auf junge Menschen überprüft und der in allen Planungs- und Gestaltungsabläufen verankert wird.“ Würde die Bundesregierung ihre Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention ernst nehmen, wäre der

Jugendcheck längst umgesetzt. Schließlich schreibt Art. 3 (1) vor, dass „...bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren liegen ausreichend Erkenntnisse vor, wie erfolgreiche Beteiligungsstrukturen, die es für einen Jugendcheck bedarf, umgesetzt werden können:

1. Partizipation muss Ergebnisse haben

Jugendliche wollen mitbestimmen, sie haben eigene Interessen und Stärken und engagieren sich gesellschaftlich. Um sich dem entsprechend einbringen zu können, brauchen sie den benötigten Raum in der Gesellschaft. Die Partizipation von Jugendlichen muss als ein zentraler Bestandteil der demokratischen Kultur unseres Landes immer weiter entwickelt werden. Dazu reicht die bloß formale Beteiligung in Form von Anhörungen oder öffentlichen Gremiensitzungen nicht aus. Ergebnisse von Beteiligungsverfahren müssen für die Jugendlichen spürbar werden und zu verbindlichen Zukunftsentscheidungen führen. Konkrete Ergebnisse aus Beteiligungsprozessen werden zeitnah umgesetzt. Falls eine Umsetzung nicht oder nur teilweise erfolgt, sind hierfür allen Beteiligten nachvollziehbare Gründe zu vermitteln.

2. Partizipation strukturell absichern

Beteiligung von Jugendlichen braucht verbindliche Strukturen. Die Beteiligungsrechte von Jugendlichen in Deutschland sind ein Flickenteppich und entsprechen nicht durchgängig den Standards, die nötig und möglich sind. Bund und Länder sind aufgefordert, hier umgehend alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Beteiligungsrechte von Jugendlichen in Deutschland zu treffen. Dabei sind die Kommunen mit einzubeziehen, da bei der Beteiligung vor Ort die Herstellung eines Lebensweltbezugs für Jugendliche unabdingbar ist. Die Beteiligungsstrukturen müssen über Kommunalverfassungen abgesichert sein. Ihre Rechte und Zuständigkeiten müssen festgeschrieben sein. So können im Baugesetzbuch entsprechende Stellen verankert werden. Dies kann beispielsweise über eine Formulierung in §4b wie folgt geschehen: „Die Gemeinde gibt insbesondere Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit, in allen die Kinder und Jugendlichen berührenden Punkten entweder unmittelbar oder durch eine geeignete Stelle gehört zu werden. Geeignete Stellen sind insbesondere Kinder- und Jugendbüros, Koordinierungsstellen für Kinder- und Jugendbeteiligung, Kinderbeauftragte, Kinder- und Jugendbeiräte, Jugendgemeinderäte oder Kinder- und Jugendparlamente.“ Entsprechende Stellen können auf kommunaler Ebene als Träger öffentlicher Belange eingestuft werden.

Eine zusätzliche, nicht alternative, Absicherung von Beteiligungsstrukturen muss über die Kommunalverfassungen stattfinden. Hier sollte gemeinsam mit Jugendlichen eine Mustersatzung erarbeitet werden. Beteiligung von Jugendlichen auf kommunaler Ebene muss als Pflichtaufgabe bundesweit gesetzlich verankert sein.

3. Partizipation braucht Qualifizierung

Jugendliche brauchen, um ihre Interessen in Entscheidungsprozesse einbringen zu können, Ansprechpersonen. Für diese Tätigkeit müssen ausreichend Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten werden. Multiplikatoren und Interessensvertreter sollen über die Qualifikation als Moderatoren für Kinder- und

Jugendbeteiligung verfügen, um die Partizipationsprozesse entsprechend moderieren zu können. Dies ist Grundlage eines zielgruppenorientierten Methodeneinsatzes.

6. Welche Handlungsbedarfe sehen die Experten in Deutschland?

7. Welche Fehlstellen/Leerstellen bestehen noch in Deutschland?

1. Kinderrechte sollten ins Grundgesetz aufgenommen werden

(siehe dazu die Ausführungen der Experten Sedlmayr und Maywald zur Frage 9).

2. Kinderrechte gehören darüber hinaus auch in die Landesverfassungen

(siehe Ausführungen zu den Fragen 1./ 2.)

3. Ernennung eines Kinderbeauftragten

Auf Bundesebene gilt es, einen Kinderbeauftragten zu ernennen, der u.a. die Einhaltung der Kinderrechte überwacht, sich für deren konkrete Verwirklichung einsetzt, der regelmäßige Berichte darüber an die Bundesregierung gibt etc.; dieser Kinderbeauftragte sollte vom Parlament eingesetzt werden.

4. Eine unabhängige Monitoringstelle mit dem Auftrag zur regelmäßigen Datenerhebung zum Thema Kinderrechte ist notwendig

Ohne belastbare Daten zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ist es schwierig, genauere Kenntnis und vor allem auch Erfolge und Umsetzungslücken bzgl. der Kinderrechte zu benennen; auch in den Concluding Observations des UN-Ausschusses wird eine entsprechende Monitoringstelle eingefordert

5. Kinderrechte müssen bekannter gemacht werden

(siehe Ausführungen in Punkt 11)

6. Schul- und Ausbildungspläne sollten entsprechend der Vorgaben der UNKR geändert werden

Schülerinnen und Schüler sollten mehr Mitbestimmung, auch die Lehrpläne betreffend erhalten; die Funktion der Mitbestimmung, Wege ihrer konkreten Umsetzung, die Bekanntmachung der Kinderrechte, allgemein demokratische Wissensbildung und Ermöglichung des Erfahrens von Selbstwirksamkeit müssen einen größeren Stellenwert erhalten.

7. Rechte von Flüchtlingskindern müssen verbessert und konkretisiert werden

Entsprechend den Vorgaben der UNKR sind der Status und die Rechte von Flüchtlingskindern zu verbessern; es gilt, allen Kinder und Jugendlichen, die sich in Deutschland befinden – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsgrund ihre in der UN-Kinderrechtskonvention zugestandenen Rechte zu gewähren; eine Zweiklassenpolitik, die nach Staatsbürgerschaft unterscheidet und entsprechende Privilegien verteilt bzw. Einschränkungen zulässt, sollte die Grundlagen ihrer eigenen Handlungen kritisch überdenken.

8. Kinderarmut in Deutschland überwinden

Keine andere gesellschaftliche Altersgruppe ist so stark von Armut betroffen wie Ihr Kinder und Jugendliche. Fast 3 Millionen in Deutschland! Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb ein nationales Programm zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland. Die Bundesregierung soll dazu gemeinsam mit Ländern und Kommunen ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit konkreten Zielvorgaben vorlegen. Wir brauchen in Deutschland eine Kindergrundsicherung, die den allgemeinen und individuellen Bedarfen von Kindern Rechnung tragen muss und den bestmöglichen Zugang zu Bildung, Freizeit und gesunder Ernährung beinhaltet.

9. Nachhaltige Strukturen vor Ort schaffen

Viele Initiativen und Projekte vor Ort sehen sich der Herausforderung gegenüber, mit unklaren Finanzierungs- und Qualifizierungssituationen umgehen zu müssen; Kinderrechterarbeit bedarf allerdings der Nachhaltigkeit und einer methodenbasierten Arbeit, entsprechend sind Bund und Länder, sofern ihnen die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein Anliegen von Bedeutung darstellt (und das sollte es) aufgefordert, hier die notwendigen Mittel bereitzustellen für die Arbeit mit Kinderrechten; auch die Qualifizierung und Vernetzung von Kinder- und Jugendbeteiligungsarbeit stärker als bislang unterstützen; Vernetzung ist wichtig, da so verschiedene Akteure in fachlichen Austausch treten können; im besten Fall werden die Fachkräfte selbst mit an der Gestaltung von finanziellen und qualifizierenden Förderstrukturen beteiligt.

8. Welche Vergleiche gibt es mit anderen (europäischen) Ländern?

9. Welche Verbesserungen sehen Sie für Kinder und Jugendliche, wenn Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden?

10. Welche Verbesserungen sehen Sie für Kinder und Jugendliche, wenn es gelingt, eine unabhängige Beschwerdestelle bzw. einen unabhängigen Kinderbeauftragten einzusetzen?

Es wird auf die Ausführungen der Experten Sedlmayr und Maywald verwiesen.

11. Welche Maßnahmen müssten seitens der Bundesregierung ergriffen werden, um der Pflicht der Bekanntmachung von Kinderrechten in dem Ausmaß gerecht zu werden, wie die UN Kinderrechtskonvention dies verlangt?

Gemäß Art. 42 UN-KRK hat sich Deutschland verpflichtet, die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention „durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen. Tatsächlich sind die Grundlagen des Kinderrechtsansatzes und die in der Konvention niedergelegten Rechte vielen Erwachsenen – darunter zahlreichen Fachkräften – sowie Kindern und Jugendlichen nicht bekannt. Durch Studien (z.B. Deutsches Kinderhilfswerk, World Vision) konnte auch erwiesen werden, dass nur jedes 7. Kind seine Rechte kennt. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern. Eine systematische Menschen- und Kinderrechtsbildung als Bestandteil schulischer und beruflicher Aus- und Fortbildungen ist daher erforderlich. Wir brauchen daher eine breite Aufklärung und eine unabhängige Ombudsstelle auf Bundesebene, an die Kinder sich wenden können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Auch in Kommunalbehörden muss das Wissen über Kinderrechte gesteigert werden. Ferner sind Kinderrechte in die Bildungspläne von Kindertagesstätten und Schulen sowie in Ausbildungs- und

Weiterbildungscurricula von Pädagoginnen und Pädagogen, Ärzten und Richterinnen und Richtern einzubinden.

In Kooperation mit dem Referat für Rechtsfragen des BMFSFJ, Ländern und Partnerorganisationen legt das Deutsche Kinderhilfswerk seit einigen Jahren einen Schwerpunkt in seiner Arbeit auf die Bekanntmachung der Kinderrechte.

Dazu zählen:

- Die Initiative „Kinderfreundliche Kommune“ (gemeinsam mit UNICEF), welche als einen von neun Prüfbereichen die kommunalen Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechte untersucht und anregt.
- Gemeinschaftsaktionen mit den Ländern Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen und Brandenburg mit denen Projekte gefördert werden, die zur Bekanntmachung der Kinderrechte beitragen.
- Das Informationsportal kinderrechte.de des DKHW, welches beispielsweise eine Methodendatenbank zur Kinderrechtearbeit anbietet.
- Materialien für Schulen (Plakat, Broschüre, Unterrichtseinheiten), welche das DKHW über seinen Online-Shop bereitstellt.
- Das Projekt „Kinderrechteschulen“, welches aktuell in sechs Referenzschulen die Kinderrechtearbeit in Schulen zu einem Schwerpunkt macht.
- Vom 15. bis 17. November findet in Berlin der Kinder- und Jugendgipfel 2014 statt. Dort debattieren rund 100 Kinder und Jugendliche aus ganz Deutschland in inhaltlichen und kreativen Workshops über die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechten. Zum Abschluss des Kinder- und Jugendgipfels wird ein Kinderrechte-Manifest vorgestellt und mit Bundestagsabgeordneten und Staatssekretären aus den Bundesministerien für Familie und Entwicklungszusammenarbeit diskutiert. Inhalt des Manifestes sollen Forderungen an die Politik aus der Perspektive der Jugendlichen sein.

12. Der Anteil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik sinkt seit Jahren. Damit verharren die Ausgaben für das Erwerben von Demokratie- und Umweltbewusstsein, die Schaffung sinnvoller Freizeitangebote und Möglichkeiten zur Entwicklung einer kulturellen Identität und Medienkompetenz mit ca. 5 Prozent auf einem niedrigen Niveau – auch verglichen mit anderen Jugendhilfeleistungen. Welche Auswirkungen hat dies Ihrer Ansicht nach auf die Bandbreite und die Vielfalt in der Landschaft der Kinder- und Jugendangebote?

Die Bandbreite und Vielfalt der Kinder- und Jugendangebote ist damit logischerweise ebenso begrenzt bzw. stagnierend. Insbesondere im außerschulischen Bereich angesiedelte Angebote sind auf Mittel der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen. Alternative Finanzierungen über nichtstaatliche Drittmittel sind selten und sehr von den jeweiligen Themen und Aktivitäten abhängig. Damit entzieht sich der Staat zunehmend seiner Verantwortung für diesen gesellschaftlichen Bereich, der Kindern und Jugendlichen eigentlich Entfaltungs- und Entwicklungsräume schaffen sollte. Angebote der Medienbildung und kulturellen Bildung sind kaum noch flächendeckend vorhanden, sondern abhängig von situativen Finanzierungskompetenzen insbesondere der Kommunen.

Parallel dazu verlagert sich ein großer Teil von Bildungs- und Freizeitangeboten auf den schulischen Bereich (Stichwort Ganztagschule). Damit verbunden ist das Problem, dass insbesondere Kindern und Jugendlichen aus bildungsbenachteiligten Milieus der Zugang zu informeller Bildung und sportlichen oder kulturellen Freizeitaktivitäten erschwert wird, da in ihren Bildungseinrichtungen keine entsprechenden Angebote vorgehalten werden oder sie die anbietende Institution Schule für diese Zielgruppen keinen akzeptierten und leistungsfreien Sozialraum darstellen kann.

Der Effekt einer systematischen Ausgrenzung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlichen wird unterstützt durch eine zunehmende Kommerzialisierung von Freizeit- und Kulturangeboten aufgrund der schwierigen Finanzierungssituation der Angebote: Mittellose Familien können sich Teilhabe am kulturellen Leben oder Freizeitangebote viel seltener leisten, während wohlhabendere Milieus die Vorzüge einer entwicklungsfördernden kulturellen Teilhabe und informellen Bildung genießen und damit die soziale Kluft zwischen beiden Gruppen weiter wächst. Zudem wird dadurch die Tendenz der Herausbildung eines kulturellen Mainstreams verstärkt, da Kinder und Jugendliche Kultur eher konsumtiv als kreativ und produktiv erleben (Bsp. Videos auf YouTube schauen alle, die wenigsten sind aber in der Lage selbstständig Videos zu produzieren, es fehlt an Fähigkeiten zum kreativen und produktiven Umgang mit Medien).

13. Wie werden sich die Kürzungen im Kinder- und Jugendhilfebereich auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Punkten Demokratiebildung, Recht auf Freizeit und Recht auf Spielen auswirken?

14. Wie wird sich eine solche Politik auf den von Ministerin Schwesig angekündigten Rechtsanspruch auf Hilfe, Unterstützung und Beratung auswirken, wenn Jugendeinrichtungen als wichtige Netzwerkpartner wegfallen oder personell und finanziell unterbesetzt sind?

15. Wie bewerten Sie die Situation in der Frage des Zugangs zu Bildung? Und welche Wirkung haben die Maßnahmen der letzten Jahre, Teilhabe an Bildung zu ermöglichen (BuT) aus Ihrer Sicht?

Durch die Kürzungen werden viele außerschulische Bildungseinrichtungen wie Freizeittreffs schließen müssen bzw. keine besonderen Angebote wie Projektwochen mehr anbieten können oder kein Geld für die vielerorts nötige Umgestaltung von Innen- und v.a. Außenbereichen haben. Besonders im ländlichen Raum wären solche Entwicklungen prekär, da durch die schlechte Verkehrsinfrastruktur alternative Angebote nicht so einfach aufgesucht werden können.

Zu beobachten ist, dass es in den Jugendämtern immer weniger Fachkräfte (z.B. Kinder- und Jugendbüros mit ausreichend Personalstellen) gibt, die sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf die Schaffung von Spielräumen einsetzen (und z.B. die Durchführung einer Spielleitplanung o.a. Beteiligungsverfahren anregen, einfordern/ selbst durchführen).

Da die Beteiligung noch längst nicht flächendeckend bei allen die Kinder und Jugendlichen betreffenden Planungen (also z.B. auch Verkehrsplanung) angewandt wird, steht zu befürchten, dass die Belange der Kinder und Jugendlichen zu wenig

Beachtung finden und längst nicht immer vorrangig berücksichtigt werden, v.a. Jugendliche werden immer stärkere Verdrängung aus dem Stadtraum erleben.

Kitas und Schulen haben weniger außerschulische Angebote (z.B. Naturstationen, Abenteuerspielplätze), die sie regelmäßig aufsuchen können, um damit eigene Defizite zu kompensieren. Gerade im Zuge des Ganztagschulbetriebes haben Kinder somit immer weniger Möglichkeiten, den passenden Raum zum freien, selbstbestimmten Spielen zu finden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien ist aus Sicht des DKHW eine soziale Mogelpackung und bürokratisches Monster. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum menschenwürdigen Existenzminimum für Kinder nicht erfüllt. Auch die kürzlich beschlossenen Änderungen am Bildungs- und Teilhabepaket werden lediglich die schlimmsten bürokratischen Auswüchse beseitigen. Insgesamt wird das aber zu wenig ändern. Wichtig ist, dass die nicht ausgegebenen Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets im System der Kinder- und Jugendhilfe verbleiben.

Die unzureichende Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets hat viele Ursachen. Insgesamt fallen die Leistungen für gesellschaftliche Teilhabe mit 10 Euro im Monat so niedrig aus, dass vor allem kulturellen Interessen wie Musik- oder Malunterricht nicht nachgegangen werden kann. Hier liegt allein der Wochenbeitrag oft bei 20 Euro. Außerdem sind die Kinder vom Angebot vor Ort abhängig, das bei der zurückgehenden Infrastruktur für Kinder immer schlechter erreichbar ist. Die Lernförderung wird kaum genutzt. Sie setzt zu spät an, nämlich erst, wenn die Versetzung schon akut gefährdet ist. Zu diesem Zeitpunkt lässt sich der Rückstand aber oft kaum noch aufholen. Eine Unterstützung muss schon viel eher möglich sein. Zudem muss die Lernförderung enger mit den Schulen verzahnt werden. Und auch die Unterstützung für den Lernbedarf fällt mit 100 Euro deutlich zu niedrig aus. Des Weiteren erreicht der mögliche Zuschuss für ein Mittagessen längst nicht alle Kinder, da es nur für diejenigen eine Förderung gibt, bei denen es vor Ort ein entsprechendes Angebot gibt. Die anderen Kinder gehen leer aus.

Die Regierung und die Opposition sollten zu ihrem Auftrag zurückkehren, den ihnen das Bundesverfassungsgericht erteilt hat. Die Regelsätze müssen anhand nachvollziehbarer Wertentscheidungen getroffen werden, die Berechnung muss transparent erfolgen. Die Bundesregierung muss ermitteln, was ein Kind wirklich braucht, anstatt allein auf fragwürdige Statistiken zu setzen.

16. In welcher Verantwortung steht nach Auffassung der NGO's die Bundesregierung nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Individualbeschwerde, den Vorgaben nachzukommen, Beschwerdestellen für Kinder auf allen Ebenen in Deutschland zu etablieren?

Die Auflassung des Deutschen Kinderhilfswerkes deckt sich mit denen des Experten Sedlmayr.

17. Inwieweit können Ombudschaften, wie sie zumeist im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe entstanden sind (zum Beispiel in Berlin und NRW) bzw. eingerichtet werden sollen (z. B. BAW), Aufgaben im Bereich des Beschwerdemanagements (Individualbeschwerdeverfahren) bei Kinderrechtsverletzungen im Kontext der UN-KRK übernehmen? Sind Ombudschaften im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hinreichend kompetent in anderen Rechtsbereichen (Stadtplanung, Gesundheit, politische Partizipation etc.)? Ist nicht das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland mit seiner im internationalen Vergleich besonderen Struktur (öffentliche und freie Träger, Subsidiaritätsprinzip, Besonderheit der kommunalen Jugendhilfeausschüsse) zu „speziell“ und thematisch zu „eng“ im Vergleich zum Spektrum der Kinderrechte gem. UN-KRK?

Das DKHW begrüßt ombudschaftliche Strukturen in der Jugendhilfe und freut sich, dass sie in einigen Bundesländern eingeführt wurden oder noch eingeführt werden. Diese Strukturen haben allerdings nichts mit den vom UN-Ausschuss in den Abschließenden Beobachtungen von Februar dieses Jahres zu tun.

Ombudsstellen sind nur für Fälle in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig, Kinderrechtsverletzungen können aber an vielen anderen Orten auftreten, hierfür sind jetzige Ombudsstellen nicht ausreichend qualifiziert und haben kein Mandat außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden. Zudem fehlt Ombudsstellen meist die anwaltliche Funktion und es gibt zu viele verschiedene Akteure für Kinder, eine zentrale Stelle an die sich Kinder wenden können, fehlt. Unabhängig davon besteht die Herausforderung, dem negativen Image einer Ombudsstellen („wer da hin geht, hat ein Problem“) entgegen zu wirken.

Es ist möglich und sinnvoll, die Ombudschaftlichen Strukturen in der Jugendhilfe und bei den Kinderrechten zu verbinden. Hierfür ist zu beachten, dass zwischen Ombudsstellen in Einrichtungen und unabhängigen Stellen unterschieden wird. Nach §45 (2) SGB VIII haben alle Jugendhilfeeinrichtungen Strukturen zu schaffen, die der Wahrung der Rechte der Kinder dienen. Diese Strukturen können Ombudsstellen in Einrichtungen sein. Sie brauchen wiederum Anlaufstellen außerhalb der Einrichtungen, die unabhängig von Träger und Jugendamt agieren können. Zudem können Kinder und Jugendliche, die sich in Jugendhilfemaßnahmen befinden, außerhalb und innerhalb der Maßnahmen von Kinderrechtsverletzungen betroffen sein. Außerdem wirkt die vernetzte Herangehensweise der Entwicklung entgegen, dass es kinderrechtliche Ombudsstellen für bildungsnahe Milieus und Ombudsstellen in der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche aus prekären Lebenslagen gibt. Gemeinsame Ombudsstellen für Beschwerden sowohl für Kinderrechte als auch für Kinder- und Jugendhilfe sollten an Kinderinteressenvertretungsstrukturen wie Kinderbeauftragte, Kinder- und Jugendbüros und ähnliches angegliedert sein. Dafür müssen diese Stellen aber entsprechend abgesichert, ausgestattet und unabhängig sein. Ferner ist eine umfassende Schulung der Ombudsstellen in allen Rechtsbereichen insbesondere zum Thema Beteiligung notwendig. Unabhängig davon ist eine bundesweite Ombudsstellen zu schaffen, die als zentrale Anlaufstelle fungiert und Vernetzungsfunktionen übernimmt.

18. Der UN-Ausschuss hat die Bundesregierung in seinen Concluding Observations erneut (wie schon in den Abschließenden Beobachtungen aus dem Jahr 2004) aufgefordert, die gleichen Bedingungen für alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden unter 18 Jahren zu schaffen. Welcher Handlungsbedarf besteht hier? Ist es inzwischen gewährleistet, dass alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden die ihnen zustehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bekommen?

Es wird auf die Ausführungen der Experten Sedlymar, Maywald und Meysen verwiesen.

19. Wie würden die eingeladenen ExpertInnen den Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ins Deutsche übersetzen, so dass er am ehesten dem Geist der UN-Kinderrechtskonvention entspricht?

Andere Sprachen wie Englisch oder Französisch unterscheiden zwischen "wellbeing of the child" und "best interest of the child". Im Deutschen wird beides mit dem Begriff des Kindeswohls (wellbeing) übersetzt. Im Englischen bezieht sich „wellbeing“ eher auf den gesundheitlichen Aspekt, während im rechtlichen Kontext „best interest“ genutzt wird. In der UN-KRK wird folglich der Begriff „best interest of the child“ genutzt. Dies würde übersetzt etwa „im besten Interesse des Kindes“ bedeuten. Dabei gibt es zwei Aspekte vom besten Interesse:

- das selbst geäußerte Interesse des Kindes (Wille)
- die objektiven kindlichen Interessen (Aber nicht so: „Ich will ja nur das Beste für dich“)

Das zum Hintergrund der Übersetzungsdebatte. Entscheidend ist unserer Meinung nach, ein gemeinsames Verständnis des Begriffs, welchen auch immer wir nutzen. Eine Entscheidung über das Wohl oder die besten Interessen eines Kindes muss neben objektiven Kriterien wie Wohlbefinden in jedem Fall mit einer Beteiligung des Kindes selbst einhergehen. Eine Definition, die dies außer Acht lässt, kann nicht dem Geiste der UN-KRK entsprechen.

20. Welche Vorteile hätte es, Kinder und Jugendliche zu eigenständigen Leistungsberechtigten im SGB VIII (beispielsweise bei einige Hilfen zur Erziehung, dem Recht auf Beratung) zu machen?

Für alle Hilfen nach ist das Kind Leistungsadressat. Leistungsberechtigt ist das Kind nur in wenigen Fällen. Dies betrifft in erster Linie die Beratung in Not- und Konfliktsituationen (§ 8 Abs. 3), auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3), seine Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§24), die Wiedereingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a) sowie das Wunsch- und Wahlrecht bei den Hilfen zur Erziehung (§36a). Nach dem Wunsch- und Wahlrecht werden Eltern und Kinder informiert und beraten. Ihren Wünschen und Entscheidungen wird, sofern es die Verhältnismäßigkeit zulässt, entsprochen Sind sich Eltern und Kind bei der Ausübung des Wahlrechts nicht einig, haben die Eltern als Personensorgeberechtigte das letzte Wort. Solche Regelungen weisen den richtigen Weg, der entsprechend Art12 Abs 1 UNKR weiter ausgebaut werden sollte: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden,

das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Aus diesem Grund gilt es, die Mitbestimmung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen auch bei staatlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu garantieren, und dies lässt sich am konsequentesten bewerkstelligen, in dem sie vom Leistungsadressaten - in diesem Fall verbleiben sie vollständig in der Position des schutzbedürftigen und nicht selbst handelnden bzw. entscheidenden Subjektes - zum Leistungsberechtigten werden. Im letzteren Fall würde ihnen das Recht zugestanden, sich selbst eine Meinung zu bilden und nach eigenem Ermessen eine Auswahl zu treffen, darüber hinaus wären die Kinder in der Rechtsposition, ihre Leistungen selbst juristisch einzufordern – bisher ist dieses Recht (bis auf die oben aufgeführten Ausnahmen) den Sorgeberechtigten vorbehalten.

Nach Meinung des DKHW sollten Kinder und Jugendliche stärker, aber selbstverständlich, wie im zitierten Artikel der UNKR formuliert, entsprechend ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt werden. U.a. bei den „Hilfen zur Erziehung“ ist über das Wunsch- und Wahlrecht bereits eine Beteiligung des Kindes vorgesehen, hier ist die Meinung des Kindes anerkannt, indem sie gehört wird und in die Entscheidung über die Art der Hilfe einfließt. Diese Mitbestimmung sollte allerdings erweitert werden, so sind Regelungen notwendig für den Fall, dass sich Kind und Sorgeberechtigte nicht einigen bei Wunsch und Wahl. Hier könnte eine unabhängige Person hinzugezogen werden, um die Entscheidung herbeizuführen bzw. den Konflikt zu schlichten.

Ebenso sollte das Recht auf Beratung erweitert werden: Kinder und Jugendliche sollten nicht nur im Not- oder Konfliktfall ein Recht auf Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten zugestanden bekommen, sondern dieses Recht gilt es zu verallgemeinern und auch auf den Normalfall zur erweitern. Kinder und Jugendliche erhielten so das Recht, ohne den Sorgeberechtigten Rechenschaft abzugeben zu müssen, nach eigenen Bedürfnissen und Interessen Information und Beratung zu erhalten. Das erkennt die Kinder und Jugendlichen als Entscheidungsträger an, es unterstützt ggf. ihren Wunsch nach Beratung und Information, ohne sich über den Grund und die Tatsache der Beratung gegenüber ihren Eltern rechtfertigen zu müssen oder ihnen Rechenschaft abzulegen oder sie überhaupt davon in Kenntnis zu setzen.

Kinder und Jugendliche würden durch die Ausweitung der Bereiche, in denen sie eigenständig leistungsberechtigt sind, mehr Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen erlangen und auch und gerade gegenüber staatlichen Behörden Kompetenzen des Umgangs erlernen, einen Idee davon bekommen, in welcher Form die Entscheidungen der Behörden beeinflussbar seien. Das würde die Vertrauensbasis zwischen staatlichen Behörden der Jugendhilfe und den Kindern und Jugendlichen, an die sich die Hilfe richtet, langfristig auf ein neue Basis stellen: Die Kinder und Jugendlichen würden so in die Position gebracht, sich vom passiven Leistungsadressaten zum aktiv mitgestaltenden Leistungsberechtigten zu emanzipieren.